

schon hier ausdrücklich der Meinung GRUPENS an, daß die Glosse in niedersächsischer Mundart geschrieben worden sei. Das zeige sich nunmehr um so deutlicher, nachdem 81 Handschriften vorlägen, von denen 45 niedersächsisch, 34 obersächsisch und nur zwei oberdeutsch seien, insbesondere aber, wie auch GRUPEN ähnlich und richtig angenommen hatte, die ältesten unter den datierten Codices niedersächsisch geschrieben seien, während gerade von den drei obersächsischen Handschriften des 14. Jahrhunderts zwei auf jeden Fall bereits eine Überarbeitung der ursprünglichen Glosse enthielten.¹ Daneben sei nicht zu übersehen, daß auch unter den als älter zu vermutenden Pergamenthandschriften weit- aus die überwiegende Zahl den niedersächsischen Dialekt aufwiesen, und endlich Buch einem Geschlecht und einem Gebiet entstamme, für das damals niedersächsisch die heimatliche Schriftsprache war.

Auf die eingehende Erörterung des Prologinhalts, die HOMEYER dem Abdruck der Quelle vorausschickt, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es interessiert lediglich die Auslegung jener Prologstellen, die sich mit dem der Glosse zugrundegelegten Sachsenspiegeltexte und der Art seiner Behandlung durch den Glossator beschäftigen.² Dabei deutet HOMEYER die unsicheren Verse 213—16 dahin, daß dem Glossator das Verdienst der richtigen Artikeleinteilung und ebenso das der Bucheinteilung beige- messen werde, obwohl er allerdings zugibt, daß hinsichtlich des letzten Punktes die Ausdrucksweise des Prologs unbestimmt ist.

Daß der Prolog den Sachsenspiegel für ein Privileg Karls des Großen hält und Eike nur für den allerdings weitgehend selbständig arbeitenden Übersetzer und Herausgeber, ist bekannt. HOMEYER erklärt diese Auffassung durch den Hinweis auf die die damalige Anschauung offenbar allgemein (nicht nur Buch) beeinflussende Stelle im sog. Textus Prologi³ und weist außerdem auf einen in einer Reihe von Handschriften teils am Schlusse des Textes, teils in der Glosse bei III 82 § 1 vorkommenden Zusatz hin, wonach das *privilegium der sassen* im Jahre 810 erteilt worden sei.

¹) Prolog, 14. Die 'überarbeiteten' Handschriften Nr. 29 und 52 (Bezifferung nach dem Verzeichnis der Glossenhandschriften im Anhang zum „Prolog“ S. 56 ff.) gehören zur Wurmischen Glossenbearbeitung. Vgl. HOMEYER, Genealogie, 135, 1 in Verbindung mit Sachsenspiegel I², XIX ff. und HOMEYER, Rechtsbücher² Nr. 414 und Nr. 716. ²) Prolog 19 f. ³) Prolog 20 f.